



Niederschrift zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Bad Wiessee

Sitzungstermin: Dienstag, den 27.01.2015

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 21:30 Uhr

Ort, Raum: Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender / 1. Bürgermeister:

Herr Peter Höß	
----------------	--

2. Bürgermeister:

Herr Robert Huber	Anwesend bis 18.45 Uhr (Abschluss der öffentlichen Sitzung)
-------------------	---

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Herr Georg Erlacher	
Frau Klaudia Martini	
Herr Fritz Niedermaier	
Herr Florian Sareiter	
Herr Armin Thim	
Herr Markus Trinkl	

Von der Verwaltung:

Herr Helmut Köckeis	
---------------------	--

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Bauantrag zur Aufstockung des Querbaus am "Sperrhof", Sterneggerstraße 12 - Wiedervorlage
Vorlage: 00148/2014-2020
3. Antrag auf Tektur zum Anbau an das Wohn- und Geschäftshaus Ludwig-Thoma-Straße 5
Vorlage: 00150/2014-2020
4. Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle (Ersatzbau) auf dem Grundstück Holzer Straße 26
Vorlage: 00151/2014-2020
5. Antrag auf Tektur zur Erweiterung des Aufenthalts- Garagen- und Lagergebäudes um einen Carport auf dem Grundstück FINr. 419 am Sonnenbichl
Vorlage: 00155/2014-2020
6. Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Wohnhauses mit Garage und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Ringbergstraße 4
Vorlage: 00149/2014-2020
7. Bauantrag zum Neubau von Garagen und Nutzungsänderungen im Gebäude Ringbergstraße 5
Vorlage: 00154/2014-2020
8. Bauantrag zum Ausbau des Dachgeschoß im Gebäude Rathausweg 10
Vorlage: 00162/2014-2020
9. Änderungen im Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen
Vorlage: 00152/2014-2020
10. Information des Bürgermeisters

Protokoll:**Top 1 Genehmigung der letzten Niederschrift****Beschluss:**

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 30.10.2014 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

**Top 2 Bauantrag zur Aufstockung des Querbaus am "Sperrhof", Sterneggerstraße 12
-Wiedervorlage**

Antragsteller: Josef Höß

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 11.09.2014 wurde ein Antrag zur Aufstockung des Nutzungsänderung des Querbaus abgelehnt, da die Höhe der geplanten Aufstockung als nicht umgebungsverträglich im Sinne des § 34 BauGB betrachtet wurde. Seitens des Bauausschuss wurde eine Umplanung empfohlen. Diese liegt nun vor.

Demzufolge wird auf den Ausbau des Dachgeschoß sowie den Einbau eines Hackgutbunkers im Obergeschoß verzichtet. Der Querbau soll, anstatt wie ursprünglich beantragt ca. 3,50 m nur noch um ca. 2,0 m angehoben werden.

Die Wohnung für den Hofnachfolger erstreckt sich jetzt über das gesamte Obergeschoß (vorher Obergeschoß und Dachgeschoß). Die Erdgeschoßnutzung mit Garagen bleibt unverändert.

Der Bauort ist planungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist er als Mischgebietsfläche dargestellt. Das Vorhaben ist damit gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig. Die geplante Aufstockung ist im Hinblick auf die Umgebungsbebauung jetzt vertretbar.

Für die neue Wohnung mit einer Größe von 96 m² werden zwei Stellplätze benötigt, die auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Bezüglich der vorgesehenen Geländeaufschüttung an der Westseite wurde bereits in der Sitzung vom 11.09. eine Abweichung von § 4 Abs. 1 OGS in Aussicht gestellt, wenn die Höhe der Aufstockung reduziert wird.

Der Abstand des Querbaus bis zur gemeindlichen Grünfläche („Straßenbegleitgrün“) beträgt an seiner schmalsten Stelle derzeit lediglich ca. 1,5 m. Dieser Abstand ist zur Wahrung eines Mindestgrenzabstandes, insbesondere nach einer Aufstockung, nicht ausreichend. Mindestvoraussetzung wäre hier der Erwerb des gemeindlichen Grundstücks FlNr. 35/11 durch Herrn Höß.

Da der derzeitige Abstand des Querbaues bis zu den gemeindlichen Liegenschaften FlNr. 35/11 und 35/6 an seiner engsten Stelle lediglich 1,42 m beträgt, erklärt die Gemeinde das Einvernehmen nur unter der Voraussetzung, dass zur Wahrung eines Mindestgrenzabstandes zum

Gemeindeeigentum, der seit langem vorgesehene Grundstückstausch (Tauschvertragsentwurf liegt bereits beim Notar) zwischen der Gemeinde und Herrn Höß, der auch das Grundstück FINr. 35/11 beinhaltet, vollzogen wird. Bei Vollzug dieser Urkunde würde Herr Höß zum Eigentümer von FINr 35/11 werden.

Weiterhin erscheint es angebracht, nochmals eine Höhenreduzierung des Querbaus um ca. 0,50 m vorzunehmen. Zwar resultiert die Entwicklung der lichten Höhe im Raum von mindestens 3,20 m daraus, dass hier die hohen Fensterformate des Altbaues aufgenommen werden sollen. Allerdings wären in diesem Fall normale Fenstergrößen, deren Gestaltung dem Altbau angeglichen werden kann, zugunsten einer entsprechenden Höhenreduzierung vorzuziehen.

Mit der Abweichung von § 4 Abs. 1 OGS besteht Einverständnis.

Die für das Vorhaben erforderlichen 1,8 EGW werden zugeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 3 Antrag auf Tektur zum Anbau an das Wohn- und Geschäftshaus Ludwig-Thoma-Straße 5
--

Antragsteller: Hans trinkl / Otto Gion

Sachverhalt:

Der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung aus dem Jahr 1998 wurde zuletzt in der Sitzung vom 30.10.2014 behandelt und abgelehnt.

Einem weiterhin gestellten Antrag auf Tektur zur Nutzungsänderung der 1998 genehmigten Büroräume in eine Ferienwohnung wurde das Einvernehmen aus gestalterischen Gründen verweigert.

Außerdem wurde auf die bestehende Veränderungssperre hingewiesen.

Der Antrag wurde zwischenzeitlich erneut überarbeitet. Aus dem bisher lediglich angedeuteten Satteldach wurde nun ein satzungskonformes Satteldach.

Nach dem Auszug der Versicherungsagentur aus dem Hauptgebäude soll auf dieser Fläche jetzt eine Ferienwohnung entstehen, die durch den unterkellerten Anbau um einen Schlafraum ergänzt werden soll.

Infolge der erneuten Umplanung liegen Beeinträchtigungen des gemeindlichen Ortsrechts nicht mehr vor, der Anbau würde sich auch in die Umgebungsbebauung einfügen. Es ist davon auszugehen, dass der Neubau einer Ferienwohnung den Zielsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wäre deshalb vertretbar.

Das gemeindliche Einvernehmen wird zusammen mit der erforderlichen Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) erteilt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zur Sicherung der künftigen touristischen Nutzung der Wohnung vor Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung eine im Grundbuch eingetragene Fremdenverkehrsdienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Bad Wiessee bestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 4 Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle (Ersatzbau) auf dem Grundstück Holzer Straße 26
--

Antragsteller: Fichtner Johann

Sachverhalt:

Mit Baugenehmigung vom 1.2.2013 (Az. 2012-1400-B) wurde vom Landratsamt ein Teilabbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück FINr. 1075 genehmigt. Aufgrund des insgesamt maroden Zustandes des Gebäudes soll dieses Bauwerk mit einer Größe von 23,12 x 9,02 m jetzt vollständig abgebrochen und durch einen gleich großen Neubau ersetzt werden. Die Höhe des Gebäudes würde 0,44 m unter dem des Altbaus (gemessen am First) liegen.

Die Nutzung soll wie bisher als landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätehalle erfolgen.

Da vorliegend von einem Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 BauGB auszugehen ist, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 5 Antrag auf Tektur zur Erweiterung des Aufenthalts- Garagen- und Lagergebäudes um einen Carport auf dem Grundstück FINr. 419 am Sonnenbichl
--

Antragsteller: Förderverein Schneesport Tegernseer Tal e.V.

Sachverhalt:

An das bestehende Mehrzweckgebäude soll ostseitig an das Gebäude ein Carport angebaut werden, der als Unterstand für den Bus des SCBW dienen soll.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig, da es sich um eine Außenbereichslage des Grundstücks handelt.

Gemeindliches Abstandsflächenrecht ist durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Infolge der größeren Höhe des Fahrzeugs muss die in § 4.6.1 der OGS festgelegte max. Wandhöhe von 3,0 m um 0,10 m überschritten werden.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die Abweichung von § 4.6.1 der OGS wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 6 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Wohnhauses mit Garage und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Ringbergstraße 4

Antragsteller: Tegernseer Grund Immobilien GmbH

Sachverhalt:

Das ca. 1947 errichtete kleine Wohnhaus soll abgebrochen und durch einen Neubau mit sechs Wohneinheiten ersetzt werden. Mittels des Vorbescheid-Antrages soll geklärt werden, ob das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist.

Nachdem das Grundstück FINr. 733/2 nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, ist damit zu klären, ob sich das geplante Gebäude nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügt.

Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde liegt das Grundstück in einem Wohngebiet, demzufolge bestehen gegen die beantragte Art der baulichen Nutzung keine Bedenken.

Problematisch erscheint jedoch die Erschließung dieses Hinterliegergrundstücks über das Grundstück FINr. 733/11. Zwar ist auf diesem Grundstück ein Geh- und Fahrrecht zugunsten FINr. 733/2 eingetragen. Aus Abteilung II des Grundbuches ist jedoch nicht ersichtlich, ob dieses Geh- und Fahrrecht für die geplante Erschließung ausreichend ist.

Weiterhin stößt auf erhebliche Bedenken, dass die Größe des geplanten Gebäudes mit 21 m Länge und 12,15 m Breite im Vergleich zum jetzt vorhandenen lediglich erdgeschoßigen Wohnhaus mit ca. 100 m² BGF eine erhebliche GF-Mehrung auf dem Grundstück (7,5 fach) mit sich bringen würde. Zwar gibt es in der näheren Umgebung einige Wohngebäude mit vergleichbarer Größenordnung zum jetzt geplanten Vorhaben. Andererseits wird die nähere Umgebung jedoch genauso auch durch kleinere Wohnhäuser geprägt. Eine Zustimmung zum beantragten Vorhaben würde deshalb dazu führen, dass sich die Gebietsentwicklung entlang der Ringbergstraße dann immer mehr von aufgelockerter Bebauung mit Einfamilienhäusern und großzügigen Gartenflächen Richtung Mehrfamilienwohnhäusern und den dazugehörigen Stellplatzanlagen verschiebt. Diese Entwicklung in Richtung Verstädterung ist jedoch nicht im Sinne der Gemeinde. Gesteuert werden kann eine vernünftige bauliche Entwicklung grundsätzlich nur dann, wenn ein Bebauungsplan hierfür die Richtlinien vorgibt. Nachdem es für ein Teilgebiet entlang der Ringbergstraße bereits einen Bebauungsplan (Nr. 10) gibt, der jedoch den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt, wird vorgeschlagen, das Gebiet an der Ringbergstraße, einschließlich des jetzt zur Diskussion stehenden Gebiets, insgesamt neu zu überplanen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dass für ein Gebiet an der Ringbergstraße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Dieses Gebiet soll für einen größeren Geltungsbereich festgelegt werden, der in etwa folgendermaßen zu begrenzen ist:

Im Westen durch die Bundesstraße,

im Norden durch den Söllbach,
im Osten durch den Tegernsee.

Im Süden ergeben sich die Begrenzungen durch die vorhandenen Außenbereichsflächen sowie die bereits existierenden drei Bebauungspläne sowie eine Satzung nach § 34 BauGB.

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten und dem Gemeinderat bald möglichst zur Entscheidung vorzulegen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes kann die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid nicht erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 7	Bauantrag zum Neubau von Garagen und Nutzungsänderungen im Gebäude Ringbergstraße 5
--------------	--

Antragstellerin: Eva Tremmel

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Ringbergstraße 5 sind folgende Änderungsmaßnahmen geplant:

Nutzungsänderung:

Im Obergeschoß und Dachgeschoß des Wohn- und Geschäftshauses erfolgen Änderungen bei den Büroflächen im OG sowie der Wohnung im DG.

Abbruch und Neubau:

Der erdgeschoßige Schuppen samt angrenzender Werkstatt soll abgebrochen werden. Geplant ist ein unterkellierter Wiederaufbau mit Garagennutzung, Unterbringung eines Autoaufzugs in eine neue 174 m² große Tiefgarage sowie ein Büro- und Ausstellungsraum. Das Gebäude soll als höhengleicher Kommunbau mit der westlichen Grenzgarage auf dem Grundstück FINr. 758/29 durchgeführt werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des seit 1982 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 für ein Teilgebiet an der Ringberg- und Sanktjohanserstraße. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Mischgebiet festgesetzt. Die geplanten Nutzungsänderungen im Bestand sind deshalb unproblematisch.

Anders stellt es sich mit den vorgesehenen Neubaumaßnahmen dar. Hier wird die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze nach Norden deutlich überschritten. Auch die südlich festgesetzte Baulinie kann durch die Tiefgarage nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan offene Bauweise festgesetzt, die einen seitlichen Mindestgrenzanstand erforderlich machen.

Demzufolge könnte die Neubaumaßnahme nur dann genehmigt werden, wenn gleich mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden.

Bezüglich des Bebauungsplans Nr. 10 ist festzustellen, dass dieser 1982 nur deswegen aufgestellt wurde, um das vorhandene Gewerbe im Plangebiet zu sichern. Sämtliche Grundstücke waren damals bereits bebaut. Obwohl sich in der näheren Umgebung weiteres Gewerbe befindet, wurden diese Grundstücke nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen.

Aus heutiger Sicht ist dieser Bebauungsplan mit seinen teils sehr einengenden Regelungen weder für Bauherren noch gemeindliche Belange sinnvoll. Falls erforderlich, könnte die Sicherung gewerblicher Betriebe effektiver auch durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans, dann allerdings für einen größeren Geltungsbereich, erfolgen.

Das Bauamt empfiehlt deshalb, für den Bebauungsplan Nr. 10 entweder ein Planaufhebungs- oder Änderungsverfahren durchzuführen.

Das gemeindliche Einvernehmen in Bezug auf die vorgesehenen Nutzungsänderungen wird erteilt. Zusätzliche Abwasserwerte sind hierfür nicht erforderlich, ebenfalls nicht für den Büroraum.

Im Hinblick auf die Neubaumaßnahmen gilt Folgendes: Da die Durchführung der Baumaßnahme sowohl aus betrieblichen als auch städtebaulichen Gründen in der geplanten Form sinnvoll ist, werden die erforderlichen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich

- Überschreitung der nördlichen Baugrenze,
- Überschreitung der südlichen Baulinie (unterirdisch),
- Grenzbebauung mit Garage auf FlNr. 759/29 sowie
- Anlage der vier oberirdischen Stellplätze

erteilt.

Diese Befreiungen sind jeweils auch vertretbar, da sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, städtebaulich vertretbar sind und nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigen.

Den Bebauungsplan Nr. 10 soll es in dieser Form künftig nicht mehr geben. Die in diesem Geltungsbereich liegenden Grundstücke werden in den Geltungsbereich eines neuen größeren Bebauungsplans mit aufgenommen. Dies wurde bereits unter dem vorhergehenden Top Nr. 6 beschlossen.

In Bezug auf die anstehende Neuüberplanung des Grundstücks Ringbergstraße 5 soll der oben gefasste Beschluss in den neuen Bebauungsplan mit eingearbeitet werden.

Eine evtl. erforderliche Ausnahme von der erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretenden Veränderungssperre wird ausdrücklich befürwortet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 8 Bauantrag zum Ausbau des Dachgeschoß im Gebäude Rathausweg 10

Antragsstellerin: Aulechner Maria

Sachverhalt:

a)

Die im nördlichen Dachgeschoßteil des Anwesens derzeit ungenutzte Speicherfläche soll zu einer Verwalterwohnung ausgebaut werden. Eine Anhebung des Daches ist damit nicht verbunden.

Neben dem Einbau mehrerer Dachliegefenster soll zur besseren Belichtung der Wohnung der bereits vorhandene Gebäudeversatz an der Westseite in den Dachgeschoßbereich hochgeführt werden. Damit wäre für diese Wohnung auch eine Balkonnutzung möglich. Allerdings kann der dadurch entstehende Quergiebel aus bautechnischen Gründen nicht satzungskonform gestaltet werden, da die Traufe dieses Gebäudeteils nicht an die vorhandene Traufe anschließt.

Der Stellplatzbedarf für die neue Wohnung beträgt 2 Stellplätze.

Für die Wohnung werden 1,8 EGW benötigt.

b)

Der südliche Dachgeschoßteil wird bereits seit längerer Zeit für Wohnzwecke genutzt und zwar in Verbindung mit der darunter liegenden Wohnung der Grundstückseigentümerin im 2. OG.

Nachdem die Dachgeschoßflächen offiziell noch als Speicherflächen genehmigt sind, wird für diese Räumlichkeiten ebenfalls eine Nutzungsänderung für Wohnzwecke beantragt.

Die Eigentümerwohnung im 2. OG hat eine Nutzfläche von ca. 150 m² (= 2,0 EGW). Durch die hinzu kommenden Wohnflächen im DG erhöhe sich der Bedarf um 0,1 EW.

Änderungen bei den Stellplätzen ergeben sich nicht.

Für die bisher genehmigte Nutzung des Wohn- und Geschäftshauses aus dem Jahr 1982/1983 wurde ein Stellplatzbedarf von 36 Stellplätzen zugrunde gelegt. Davon 7 Stellplätze für ein Lokal im UG, das jedoch nie errichtet wurde. Die Baugenehmigung für das Lokal ist zwischenzeitlich längst erloschen, sodass vor der jetzigen Nutzungsänderung tatsächlich 29 Stellplätze erforderlich waren. Mit der neu hinzukommenden Betreiberwohnung im DG erhöht sich der Stellplatzbedarf auf 31 Stellplätze. Diese Stellplätze werden auf dem eigenen Grundstück auch nachgewiesen.

zu a)

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

In Bezug auf die Ausführung des Quergiebels wird eine Abweichung von § 3.7.2 der OGS erteilt.

Diese Abweichung kann sowohl aus bautechnischen Gründen befürwortet werden als auch bedingt durch den Umstand, dass die westliche Gebäudeseite von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar ist und die Abweichung demzufolge ersichtlich ist.

Für diese Baumaßnahme werden 1,8 EGW zugewiesen.

Zu b)

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die erforderlichen 0,1 EGW werden zugewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 9 Änderungen im Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen

Sachverhalt:

Der Sapplweg ist seit 1988 auf den Grundstücken FINr. 760/2 (privat), 760/5 (Gemeinde) und 767/9 (Gemeinde) auf einer Länge von 140 m als Ortsstraße gewidmet.

Diese Widmung ist jedoch nicht korrekt, da der Sapplweg, beginnend ab seiner Einmündung in die Ringbergstraße an der nördlichen Grenze des Grundstücks FINr. 760/2 endet, danach schließt ein ca. 1 m breiter und 20 m langer geteilter Fußweg an, der zu den Mehrfamilienhäusern Mühlweg 18/20 (FINr. 767/11) führt und von dort aus weiter über FINr. 767/9 zum Söllbachdammweg.

Das Grundstück FINr. 767/9 dient lediglich entlang des Grundstücks Mühlweg 17 als Verkehrsfläche, im Bereich der Wohnhäuser Mühlweg 18/20 befinden sich darauf Stellplätze.

Da es weder im öffentlichen noch im privaten Interesse wäre, zwischen Ringbergstraße und Mühlweg eine Durchfahrtsstraße zu schaffen, ist die Widmung den seit Jahrzehnten unveränderten tatsächlichen Grundstücksverhältnissen anzupassen.

Die Widmung des Sapplweges als Ortsstraße wird folgendermaßen abgeändert:

Anfangspunkt: Einmündung in die Ringbergstraße

Endpunkt: Nördlichster Punkt des Grundstücks FINr. 760/2

Straßenlänge: 0,070 km

Für den vom Sapplweg sich fortsetzenden Fußweg zum Gemeindegrundstück Mühlweg 18/20 und von dort aus weiter zum Söllbachdammweg soll die Benutzung für die Öffentlichkeit zwar weiterhin möglich sein, jedoch kein Verfahren zur Widmung dieser Flächen als beschränkt öffentlicher Fußweg erfolgen. Für mögliche Schäden Dritter durch die Benutzung dieser Wegeflächen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Hierauf ist durch geeignete Beschilderung hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 10 Information des Bürgermeisters

Für die Richtigkeit:

Peter Höß
1. Bürgermeister

Helmut Köckeis
Schriftführer